

# Benützung von Trendsportgeräten durch Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr

(Stand November 2016)

## 1. Fahrzeugähnliche Kinderspielzeuge bzw. vorwiegend außerhalb der Fahrbahn verwendete Kleinfahrzeuge:

- Kinderfahrräder/Dreiräder/Tretautos/Sidewalker für Kinder, Tretroller, Microscooter
- Snakeboard/Kickboard/Waveboard/Skateboard
- Rollski

### **Benützung:**

Mit diesen fahrzeugähnlichen Kinderspielzeugen darf auf Gehsteigen und Gehwegen, in Fußgängerzonen und in Wohn- oder Spielstraßen gefahren werden, wenn dadurch weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger behindert oder gefährdet werden.

**(Nicht erlaubt:** Mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug darf **nicht** auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen und auf Radwegen bzw. Radfahr- und Mehrzweckstreifen gefahren werden.)

### **Voraussetzung:**

Kinder unter 12 Jahren dürfen mit den oben genannten Fortbewegungsmitteln nicht alleine unterwegs sein. Sie müssen von einer Person beaufsichtigt werden, die zumindest das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Besitzt der Jugendliche einen Radfahrausweis, so darf er bereits ab dem 10. Geburtstag alleine mit den oben genannten Fortbewegungsmitteln unterwegs sein.

### **Skateboard: fahrzeugähnliches Kinderspielzeug- zusätzlich noch in Parks!**

### **Benützung:**

Sie dürfen auf Gehweg oder Gehsteig, Fußgängerzone, in Wohn- und Spielstraße verwendet werden. Zusätzlich ist das Fahren in Parks oder auf ähnlichen Anlagen erlaubt.

**Skateboards dürfen auf Gehwegen oder Gehsteigen nur verwendet werden, wenn das Skateboard nicht auf die Fahrbahn gelangen kann und Fußgänger nicht gefährdet werden können.**

## **2. Inline-Skater: Rollschuhe, zusätzlich noch auf Radfahrstreifen erlaubt!**

### **Benützung:**

**Inlineskaten/Rollschuhfahren** ist sowohl auf Gehsteigen oder Gehwegen und Schutzwegen, in Fußgängerzonen, Begegnungszonen, auf Wohn- und Spielstraßen als auch auf Radfahranlagen erlaubt.

**(Nicht erlaubt:** auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes)

Bei Benützung von Gehsteigen haben sich Skater wie Fußgänger zu verhalten, bei Benützung von Radwegen wie Radfahrer. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

§88 a STVO

**(Nicht erlaubt** ist das Inlineskaten und Rollschuhfahren auf der Fahrbahn, auf Mehrzweckstreifen und auf markierten Fahrstreifen, auf denen der Radverkehr gegen die Einbahn erlaubt ist. Inline-Skater dürfen nicht auf der Fahrbahn in Längsrichtung und auf den Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes fahren.)

### **Voraussetzung:**

Kinder unter 12 Jahren dürfen mit Inline-Skater Gehwege und Gehsteige nur unter Aufsicht einer zumindest 16 jährigen Person befahren. Kinder, die den Radfahrausweis erworben haben, können ab 10 Jahren alleine fahren.

## **3. Einrad – ein Sportgerät!**

### **Benützung:**

Mit dem Einrad ist ausschließlich das Fahren auf Wohn- und Spielstraßen erlaubt.

**(Nicht erlaubt** ist das Einradfahren auf der Fahrbahn, auf Radfahranlagen sowie auf Gehsteigen, Gehwegen und in Fußgängerzonen)

## **4. Das gilt als Fahrrad:**

- **Fahrrad**
- **(Tret) Roller für Erwachsene**
- **Sidewalker**
- **Elektrofahrräder bis 25 km/h**

### **Benützung:**

Mit Fahrrädern, Sidewalkern und Elektrofahrrädern (bis 25 km/h und max. 600 Watt Leistung) darf auf der Fahrbahn und auf Radfahranlagen gefahren werden.

**(Nicht erlaubt:** auf Gehsteigen, Gehwegen)

**Voraussetzung:**

Kinder unter 12 Jahren dürfen diese Geräte nur unter Aufsicht einer zumindest 16 jährigen Person verwenden. Kinder, die den Radfahrausweis erworben haben, können ab 10 Jahren damit alleine fahren. Helmpflicht für Kinder bis 12 Jahren.

## **5. Das gilt als Motorfahrrad:**

- **Elektrofahrrad über 25km/h Bauartgeschwindigkeit und über 600 Watt Leistung**
- **Benzinscooter mit Bauartgeschwindigkeit über 10 km/h**

**Benützung:**

Kraftfahrzeuge; dürfen nur auf der Fahrbahn benutzt werden.

**(Nicht erlaubt:** auf Radfahranlagen und Mehrzweckstreifen)

**Voraussetzung:**

Lenkerberechtigung der Klasse AM (Mindestalter 15 Jahre) ! Sturzhelmpflicht!

Das Fahrzeug muss zugelassen und eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Jährliche Begutachtung (Pickerl), Kennzeichentafel muss hinten vollständig sichtbar angebracht sein, es muss immer ein Verbandszeug mitgeführt werden.

§2 Abs. 1 Z 14 KFG

## **6. Benzinscooter mit Bauartgeschwindigkeit bis 10km/h: ein Kraftfahrzeug**

**Benützung:**

Dürfen nur auf der Fahrbahn verwendet werden.

**Voraussetzung:**

Der Lenker muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigt aber keine Lenkerberechtigung. Es besteht keine Helmpflicht, Zulassung und KFZ Haftpflichtversicherung werden nicht benötigt.

Eine weiße 10km/h Tafel muss angebracht sein, Bescheinigung über Bauartgeschwindigkeit, Fahrgestell- und Motornummer muss mitgeführt werden.

Technische Ausrüstung: Bremsanlage, Rück- und Frontlicht, roter Rückstrahler müssen vorhanden sein.

## 7. Begriffe:

**Benzinscooter:** mit einem Benzinmotor als Antrieb ohne Sitz als Stehroller konzipiert, sind Kraftfahrzeuge.

**E-Scooter: bis 25km/h (600 Watt)**

Der Antriebsmotor funktioniert autonom, man muss nicht treten.

**Einrad:** Ein Pedalfahrzeug, das durch Muskelkraft betrieben wird und nur mit einem Punkt den Boden berührt- ist ein Sportgerät.

**Fahrrad:** Fahrzeuge, die mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet sind oder unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (Roller).

**Inlineskates:** sind Rollschuhe, wobei die Rollen in einer Reihe angeordnet sind und nicht paarweise.

**Kickboard:** zwei Vorderräder und ein Hinterrad, eine Lenkstange meist statt des Lenkers ein Knauf.

**Kinderfahrräder:** Ein Kinderfahrrad hat einen äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und eine erreichbare Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h.

**Microscooter:** sind zweirädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett, meist kleinere, harte Reifen.

**Motorfahrrad (Moped):** Kraftfahrzeug mit Antriebsmotor mit zwei oder mehr Rädern; max. Bauartgeschwindigkeit 45 km/h.

**Pedelecs:** Handelsbezeichnung; in der Regel Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, max. 600 Watt höchste zulässige Leistung, max. 25 km/h Bauartgeschwindigkeit.

**Rollski:** bodennahe Skis mit 2 Rädern, zum Antrieb werden Skaterstöcke verwendet.

**Segways:** sind Elektrofahrräder (max. 600 Watt, 25 km/h).

**Sidewalker:** mit äußerem Felgendurchmesser größer als 300 mm sind **Fahrräder** im Sinne der Straßenverkehrsordnung und müssen daher mit **zwei Bremsen, Lichtanlage, Reflektoren und Klingel** ausgestattet sein.

**Sidewalker für Kinder:** äußerer Felgendurchmesser max. 300 mm.

**Skateboards:** Bestehen aus einem Brett (Deck), auf dem zwei beweglich gelagerte Achsen (Trucks) mit vier Rollen (Wheels) befestigt sind.

**S-Pedelecs:** Handelsbezeichnung; schnelle Pedelecs, gelten als Moped.

**Snakeboard:** Gerät besteht aus drei Segmenten, die sich gegeneinander verdrehen lassen. Unter dem vorderen und dem hinteren Segment befindet sich jeweils eine Achse mit den Laufrädern.

**Trittrroller** (für Kinder, auch Tretroller genannt) sind zweirädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett, (meist größere Luftreifen), wird unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben.

**Waveboard:** Skateboardähnliches Gerät. Waveboards sind einspurig und verwenden zwei etwa 77 mm große, weiche Gummirollen, ähnlich denen für Inlineskates.